Der "bedingte" Erbverzicht des Prinzen von Wales auf die ...

Daniel Rantzau (Graf zu.)

Der „bedingte" Erbverzicht des Prinzen von Wales
auf die Thronfolge im Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät
der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Daniel Graf zu Rantzau.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1903.

Inhalt.

Litteraturverzeichnis.

1. Archiv für öffentliches Recht von Dr. Paul Laband und Dr. Felix Stoerk Bd. 12 Heft 4. Freiberg i. B., Leipzig und Tübingen 1897.
2. Arndt, Dr. Adolf, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? 2. Aufl. Berlin 1900.
3. Beseler, Georg, Die Lehre von den Erbverträgen, 2. T. Bd. 1 und 2. Göttingen 1837 und 1840.
4. Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich von Max von Seydel, 2. Aufl. Freiburg im Br. und Leipzig 1897.
5. Cosack, Dr. Konrad, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, Handbuch des öffentlichen Rechts III. I. 4. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.
6. Gothaischer Genealogischer Hofkalender 1901. Gotha, Justus Perthes.
7. Die Grenzboten 58. Jahrgang No. 20 und No. 40. Leipzig 1899.
8. Hefffter, Dr. August Wilhelm, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.
9. Held, Dr. Joseph, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, 2. T. Würzburg 1857.
10. Klüber, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1840.
11. Laband, Dr. Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1. Bd. Tübingen und Leipzig 1901.
12. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes 3. Bd. 2. Halbbd. 2. Abt., Das Staatsrecht der thüringischen Staaten. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.
13. Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Auflage. Leipzig 1899.
14. Neubecker, Friedrich Karl, Thronfolgerecht und fremde Staatsangehörigkeit. Inaug.-Diss. Berlin 1897.
15. Rehm. Dr. Hermann, Das landesherrliche Haus sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm. Erlangen und Leipzig 1901.

16. Schücking, Dr. Walther, Der Staat und die Agnaten. Jena 1902.
17. Schulze, Dr. Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3. Bd. Jena 1883.
18. Seeger, Wilhelm, Das Verbot der Personalunion im Verfassungsrecht einzelner deutscher Bundesstaaten. Inaug.-Diss. Greifswald 1896.
19. Stoerk, Dr. Felix, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1902.
20. Stoerk, Dr. Felix, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.
21. Schulze, Dr. Hermann, Das preussische Staatsrecht 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1888.
22. Schulze, Dr. Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1. Buch, Leipzig 1881.
23. Tinsch, Heinrich, Das Recht der deutschen Einzelstaaten. Erlangen 1882.
24. Zachariä, Dr. Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. T. 3. Aufl. Göttingen 1865.
25. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. IX. Legislaturperiode. II. Session 1893/94, II. Bd. Berlin 1894.

Für die Frage der Regierungsnachfolge in dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, die seinerzeit die politischen Gemüter Deutschlands und Englands nicht wenig erregte, ist der Verzicht des Prinzen von Wales auf die Thronfolge in diesem Herzogtum von hervorragender Bedeutung.

Vergegenwärtigen wir uns in kurzem den historischen Zusammenhang der Ereignisse.

§ 1.

Historische Entwickelung und Anführung der einschlägigen Gesetze und Verzichte.

Am 3. Mai 1852 erging das sachsen-koburgische Staatsgrundgesetz,[1]) welches in § 9 Abs. 1 u. 2 folgendes vorschrieb:

> „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent) ausgeschlossen, dergestalt, dass die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit des Erbfalles ausser dem regierenden König von England oder ausser dem Könige und dem Thronfolger von England ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersten und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann."

---

1) Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen S. 442.

Die gleiche Bestimmung ist im koburgischen Hausgesetz[2]) vom 1. März 1855 im Artikel 7 enthalten.

Am 19. April 1863 erliess dann der damalige Prinz von Wales folgende Verzichtserklärung:[3])

„Wir Albert Eduard, Kronprinz von Grossbritannien und Irland, Prinz von Sachsen-Koburg und Gotha, Herzog zu Sachsen etc. etc.

thun kund hiermit:

Wir haben aus der Zustimmung, welche Unser in Gott ruhender Vater dem Hausgesetze für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 und dem Staatsgrundgesetze für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ertheilt hat, sowie aus den Bestimmungen dieser Gesetze ersehen, dass es der Wunsch Unseres in Gott ruhenden Vaters gewesen ist, dass die Erbfolge in den Herzogtümern Koburg und Gotha, sowie in den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen von der Erbfolge der Königreiche Grossbritannien und Irland innerhalb Seiner Nachkommenschaft möglichst getrennt gehalten werden und beabsichtigen, diesen väterlichen Wunsch, welcher vor Unserer Volljährigkeit nur unvollständig erreicht werden konnte, in seinem ganzen Umfange nunmehr zu erfüllen und dadurch sowohl die Interessen der Königreiche Grossbritannien und Irland, sowie der Herzogtümer Koburg und Gotha nach unseren Kräften zu befördern, als auch Unseren geliebten Brüdern einen Beweis Unserer brüderlichen Zuneigung zu geben.

Demnach verzichten Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Koburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach

2) Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 2 S. 265 fg.

3) Ebenda S. 291—292.

den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Unserer geliebten Brüder, der Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert, Königliche Hoheiten und deren Mannesstämme und wollen, dass diese Unsere Brüder und deren Mannesstämme in der Regierung der Herzogtümer Koburg und Gotha und der etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallende Lande Uns und Unserem Mannesstamme gemäss der in dem Sachsen-Koburg-Gothaischen Hause festgestellten Erbfolgeordnung vorgehen sollen.

Für den Fall jedoch, dass Unsere geliebten Brüder oder deren Mannesstämme vor Uns und Unserem Mannesstamme erlöschen sollten, behalten Wir Uns und Unserem Mannesstamme die Erbfolge in den Herzogtümern Koburg und Gotha und den künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung etwa entfallenden Landen nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Hausgesetzes vom 1. März 1855 und des Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verzichtsakte in zwiefacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Windsor-Castel am 19. April 1863.

(gez.) Albert Edward, P.

Diesen Bestimmungen [4]) entsprechend folgte dem im Jahre 1893 verstorbenen Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha Herzog Alfred von Edinburg.

4) Um die volle Tragweite dieser Urkunde im Rahmen der engen Familienbeziehungen des Coburg-Gotha'schen Hauses abschätzen zu können, sei hier noch die über diese Verzichts-Urkunde von „Unserem geliebten Oheim, Sr. Majestät, dem König Leopold I., König der Belgier, Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen usw." als gerichtlich für die Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert, Prinzen von Grossbritannien und Irland in deren Eigenschaft als Prinzen von Sachsen Goburg und Gotha, bestellten

Nachdem auch dieser, ohne Nachkommen zu hinterlassen, verschieden war, hätte sein jüngerer Bruder, der Herzog von Konnaught, den Thüringischen Herzogsthron besteigen müssen. Am 24. Juni 1899 verzichtete jedoch er sowohl, wie sein Sohn auf die Thronfolge zu Gunsten ihres Neffen resp. Vetters des jungen Herzogs von Albany, dessen Nachfolge dann auch durch koburgisches Gesetz vom 15. Juli 1899 festgesetzt wurde und inzwischen auch eingetreten ist.

Um die Sachlage erkennen zu können, lassen wir im Nachfolgenden die auf den Thronwechsel bezüglichen Urkunden und Erklärungen hier folgen.

A. Verzicht des Herzogs und Prinzen von Connaught.

London, Gloucester-House Picadilly, 24. Juni 1899.

Nachdem es Gott gefallen hat, den hochseligen Erbprinzen Alfred von Sachsen-Coburg und Gotha aus diesem

---

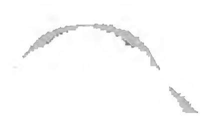
Vormund, zu Laeken am 25. Mai dieses Jahres über diese Verzichtsurkunde ausgestellte Annahme-Urkunde, angeführt, welche wörtlich lautet, wie folgt:

„Wir Leopold I., König der Belgier, Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen usw. erklären hierdurch:

Nachdem es Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard, Kronprinzen von Grossbritannien und Irland Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen gefallen hat, durch eine zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres ausgestellte Acte, für Sich und Seine Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogthümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten seiner Brüder der Prinzen Alfred Ernst Albert, Arthur William Patrick Albert und Leopold Georg Dunkan Albert in deren Eigenschaft als Prinzen von Sachsen Coburg und Gotha gerichtlich bestellten Vormunde, diese Verzichtsacte mitgetheilt worden ist, so sprechen Wir hierdurch in Unserer vormundschaftlichen Eigenschaft Namens der obgedachten Prinzen, Unserer Mündel, die Annahme dieses von Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Albert Eduard zu Gunsten derselben geleisteten Verzichts aus, indem Wir den Inhalt der zu Windsor-Castle am 19. April dieses Jahres ausgestellten Verzichts-Urkunde in allen Stücken anerkennen.

So gegeben zu Laeken, am 25. Mai 1863.

(L.S.) (gez.) Leopold.



Leben abzurufen, sind Wir William Arthur Patrick Albert Herzog von Connaught, Herzog zu Sachsen durch das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 und das Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855 zunächst nach Unserm geliebten Bruder, dem regierenden Herzog Alfred Ernst Albert von Sachsen Coburg und Gotha Königliche Hoheit zur Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha berufen, und es wird dieselbe nach Uns auf Unsern geliebten Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen übergehen.

Wir erachten es jedoch in gewissenhafter Erwägung der Umstände für den Interessen der Herzogtümer Coburg und Gotha widersprechend, von diesem Rechte der Regierungsnachfolge Gebrauch zu machen, und verzichten hiermit für Uns auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten Unsers geliebten Neffen Carl Eduard Herzog von Albany und Herzog zu Sachsen Königliche Hoheit, des Sohnes Unsers jüngsten Bruders, des hochseligen Herzogs Leopold Georg Dunkan Albert von Albany, Herzog zu Sachsen und des Mannesstammes desselben, so dass der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm dem Unsrigen in der Regierung der Herzogtümer Coburg und Gotha vorgehn soll.

Wir wollen auch genehmigen, dass Unser geliebter Sohn Arthur Friedrich Patrick Albert, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen Seinerseits unter den nachstehend niedergelegten Vorbehalten auf die Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha für Sich und Seinen Mannesstamm verzichte. In Gemässheit der vorstehenden Erklärungen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Arthur William Patrick Albert

von Connaught verzichten Wir Georg Friedrich Wilhelm Carl, Herzog von Cambridge, als gerichtlich bestellter Spezialvormund des Prinzen Arthur Friedrich Patrick Albert von Grossbritannien und Irland, Herzogs zu Sachsen für denselben und Seinen Mannesstamm auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen und dessen Mannesstamm; nur für den Fall, dass der genannte Herzog Carl Eduard von Albany vor Unserm Mündel ohne successionsfähige Nachkommen versterben, oder Sein Mannesstamm erlöschen sollte, behalten Wir Unserm Mündel, sowie dem Mannesstamm desselben das Erbfolgerecht in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha, sowie in den künftig etwa anfallenden Landen nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha und des Hausgesetzes des Herzoglichen Hauses ausdrücklich vor.

Zu Urkund dessen haben Wir Arthur William Patrick Albert Herzog von Connaught und Georg Friedrich William Carl Herzog von Cambridge diese Verzichtsurkunde in dreifacher Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet und mit Unsern Insiegeln bedrucken lassen.

gez. Arthur, Herzog von Connaught.
gez. George, Herzog von Cambridge.

B. Annahme der Thronfolge durch Herzog von Albany.

Nachdem es Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Arthur William Patrick Albert von Connaught, Herzog zu Sachsen, gefallen hat, durch eine zu London, Gloucester-House am 24. Juni 1899 ausgestellte Urkunde auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Coburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der

Sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zu Gunsten des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen, und dessen Mannesstamm gänzlich zu verzichten, und nachdem auch Hochdessen Sohn, der Prinz Arthur Friedrich Patrick Albert von Grossbritannien und Irland, Herzog zu Sachsen, Königliche Hoheit, durch seinen Spezialvormund, den Herzog Georg Friedrich Wilhelm Carl von Cambridge, Königliche Hoheit, Sich diesem Verzicht für Sich und Seinen Mannesstamm unter Vorbehalt der Erbfolge nach dem Tode und dem Erlöschen des Mannesstammes des Herzogs Carl Eduard von Albany, Herzogs zu Sachsen, Königliche Hoheit, angeschlossen hat, so sprechen Wir, Ich Helene, Herzogin von Albany, des Letztern Mutter und Mitvormünderin und Ich, Erbprinz Ernst Wilhelm Friedrich Carl Maximilian von Hohenlohe-Langenburg als dem Herzog Carl Eduard von Albany, Herzog zu Sachsen, in Seiner Eigenschaft als Prinz von Sachsen Coburg und Gotha bestellter Vormund die Annahme der zu Gunsten Unsers Sohnes beziehentlich Mündels erklärten Verzichte auf die Thron- und Erbfolge in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha hierdurch aus und erklären Uns mit dem Inhalt der Verzichtsurkunde de dato London, Gloucester-House, den 24. Juni 1899, hiermit ausdrücklich einverstanden.

So gegeben in Reinhardsbrunn, den 9. August 1899.
gez. Helene, Herzogin von Albany.
gez. Ernst, Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg.

Wie sich aus dem im Vorstehenden aufgerollten, durch das amtliche Quellenmaterial belegten Stande der inneren Zusammensetzung des successionsberechtigten Fürstenhauses ergibt, bleibt die Successionsordnung in S.-Koburg-Gotha in doppelter Weise an den Bestand der Königlichen Familie nach dem verstorbenen Prinzgemahl Albert gebunden. Zunächst weil seine männlichen Nachkommen in der oben angedeuteten Reihenfolge zum Herzogshute des kleinen deutschen Fürstentums be-

rufen sind und sodann, weil nach dem Aussterben aller anderen zur Nachfolge in S.-Koburg-Gotha berufenen Söhne und Enkel Alberts des Prince-Consorts am letzten Ende der älteste Sohn Alberts, der jetzige König von England kraft seines nur bedingt abgegebenen Verzichts in seiner Person zur Regierungsnachfolge berufen wäre.

Die öffentliche Diskussion hat sich bei diesem Anlasse aufs neue jenes „bedingten“ Verzichts bemächtigt und darauf hingewiesen, dass, wenn der Verzicht des Prinzen von Wales nur „bedingt“ sei, die Möglichkeit des Eintritts einer ev. Personalunion zwischen Grossbritannien und Sachsen-Koburg-Gotha nicht von der Hand zu weisen sei.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit des Prinzen von Wales.

Bevor wir nun auf den Erbverzicht selbst, seine Bedeutung und sein Folgen eingehen, ist es unbedingt erforderlich, klar zu legen, ob wir in dem Prinzen von Wales wirklich einen „ausländischen“ Prinzen zu sehen haben. Um dies zu erreichen, bedarf es des Eingehens auf die Frage, wie die Eltern des Prinzen zum koburgischen Staat und zur Herzogsfamilie standen.

a) 1. Was die Staatsangehörigkeit des Prinzen Albert anlangt, so steht fest, dass er die englische Staatsangehörigkeit erworben hat. In zwei Akten vom 24. Januar 1840 und 7. Februar 1840 wurde seine Naturalisation ausgesprochen. Nun besteht aber sowohl nach englischem Recht, wie nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 kein rechtliches Hindernis für den Erwerb zweier Staatsangehörigkeiten.[5])

2. Es ist daher zweifellos, dass Prinz Albert auch Deutscher geblieben ist. Denn nach § 8 des im Jahre 1840 geltenden Gesetzes vom 8. August 1821 ging die koburgische Staats-

5) Stoerk, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause S. 22.

angehörigkeit ausser einem hier nicht ins Gewicht fallenden Grunde[6]) nur durch Auswanderung unter.

Zwar ist Neubecker[7]) der Ansicht, dass eine solche vorliegt. Er polemisiert gegen einen Artikel der Nationalzeitung,[8]) der folgenden Satz enthält: „Von einer Auswanderung konnte aber bei dem Mitgliede eines deutschen Fürstenhauses nicht die Rede sein, denn dasselbe besass die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem (deutschen) Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen." Zu diesen Worten äussert Neubecker,[9]) sie scheinen der Auffassung Raum zu geben, „als ob dort, wo das Recht der völlig freien individuellen Bewegung gegeben ist, wie heute im Deutschen Reich, nicht von Auswanderung gesprochen werden könne, als ob nur verbotene Auswanderung, Auswanderung sei, sodass also derjenige, der ein Recht hat auszuwandern, gar nicht auswandern könnte." Diese Auffassung ist natürlich völlig verfehlt. Der Satz der Nationalzeitung besagt nichts anderes, als dass das Mitglied eines deutschen Fürstenhauses seine Niederlassung in dem mit dem deutschen Lande in Frieden lebenden Auslande nehmen kann, ohne dass dies, wie bei andern Untertanen, als Auswanderung angesehen wird. Gewiss ist richtig, dass, wie Neubecker fortfährt, der Begriff der Auswanderung, die Absicht, einen dauernden Wohnsitz in einem fremden Lande zu erwerben, hier vorliegt, aber bei der Niederlassung des Prinzen Albert in England, haben wir es eben mit dem Ausnahmefalle

6) Der § 8 lautet: „Jede rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. „Ausserdem wird es verloren durch Auswanderung."

7) Thronfolgerecht und fremde Staatsangehörigkeit. Inaug.-Diss. Berlin 1897.

8) No. 61 von Sonntag den 28. Januar Morgenausgabe: „Die Staats angehörigkeit des Herzogs Alfred von Sachsen-Koburg-Gotha." Ein staats rechtliches Gutachten.

9) a. a. O. S. 3.

zu tun, dass ein Mitglied eines deutschen Fürstenhauses unter „Zustimmung des Familienchefs und unter Eingehung einer konsentierten Ehe“ seinen Aufenthalt im Auslande nimmt.[10])

Unter diesen Umständen kann von einer Auswanderung des Prinz-Gemahls nicht die Rede sein, er behielt also neben der erworbenen englischen die koburgische Staatsangehörigkeit bei.

b) Auch die Gemahlin Alberts, Königin Viktoria von England, erwarb zu der englischen die koburgische Staatsangehörigkeit. Neubecker bestreitet dies, indem er ausführt, es vereinige sich nicht mit dem Begriff der Souveränetät, dass jemand als Souverän zugleich Unterthan eines anderen Staates sein könnte. „Souverän sein heisst Nichtunterthan sein, und Unterthan sein heisst Nichtsouverän sein.“[11])

Theoretische Erörterungen, mögen sie auch noch so zwingend scheinen, können aber gegenüber historischen Tatsachen und positiven Gesetzesbestimmungen nicht ins Gewicht fallen.

Die beiden letzten Könige von Hannover gehörten trotz ihrer Souveränetät zur englischen Peerschaft und hatten Sitz und Stimme im Oberhaus, und König Otto von Griechenland verlor als solcher seine Eigenschaft als bayerischer Prinz nicht, sondern bezog noch weiterhin seine hausgesetzlich festgesetzte Apanage und leistete den Eid auf die bayerische Verfassung.[12])

Die Gesetzesvorschrift, auf die wir unsere Ansicht stützen, findet sich in der „Ständischen Verfassung des Herzogtums Koburg-Salfeld vom 8. August 1821“ im § 6 und lautet:

„Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: a) Durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Inländer.“

---

10) Stoerk, a. a. O. S. 23. Vergl. auch Stoerks Artikel „Staatsunterthanen und Fremde“ im 2. Bd. des von Holtzendorfschen Handbuchs des Völkerrechts S. 586—671 und W. Cahns Kommentar zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Zweite Aufl. Berlin 1896.

11) a. a. O. S. 58.

12) Lehwes im Archiv für öffentliches Recht 4. Heft S. 535 Anm. 81.



Die koburgische Staatsangehörigkeit musste also hiernach auf seine Gemahlin übergehen, und übertrug sich daher nach deutschem wie nach englischem Recht noch auf ihre Nachkommen.[13]) Wie in England mit Recht die fortdauernde Zugehörigkeit der koburgischen Herzöge seit Alfred zum Staatsverbande Englands betont wurde, so wurde auch in der Reichstagssitzung[14]) vom 5. Februar 1894 vom Abgeordneten Friedberg und dem Reichskanzler Grafen Caprivi mit derselben Berechtigung hervorgehoben, dass Herzog Alfred — und als dessen Bruder also auch der Prinz von Wales — als Sohn Alberts und Viktorias stets Deutscher gewesen, von einer Fremdherrschaft füglich nicht die Rede sein könne.

Zu demselben Resultat, wenngleich von einem andern Ausgangspunkte vorschreitend, kommen die neueren Untersuchungen der Grundfrage in der englischen Publizistik. In Ansehung der dem Herzog von Koburg zustehenden, den Staatsschatz Englands belastenden Annuity von 10 000 Livres Sterling kommt The Law Journal vom 6. Januar 1894 zu folgenden Ergebnissen:

> These difficulties are aggravated by the doubts raised as to the present nationality of the Duke. By birth he is a British subject, and so far no steps appear to have been taken by him to become naturalised in Germany so as to fall under section 6 of the Naturalisation Act, 1870 (33 v. 34 Vict. c. 14), unless the taking of the oaths on his installation as Grand Duke of Coburg is to be regarded as equivalent to naturalisation. On this point, in answer to a question in the House of Commons, Sir John Rigby gave the somewhat oracular answer that 'nothing has occurred, so far as is here known, to alter Duke Alfred's British nationality acquired by birth, but as a sovereign prince he acts independently

13) Stoerk, a. a. O. S. 24.

14) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. IX. Legislaturperiode. II. Session 1893/94 II. Bd. Berlin 1894.

on all matters relating to his sovereign capacity', which led to the immediate and pointed inquiry whether he received the 10 000 l. a. year as a foreign sovereign or as a British subject, and what would be his position in the event of a war with Germany. The nationality of a sovereign prince cannot, as a rule, come into question in his own pimcipality, inasmuch as the allegiance which makes the subject is eroed to him and not by him.

Widerspruchsvoll dagegen an anderer Stelle:

The acceptance of a foreign crown by a Britisch subject, if not assented to by his native country would not under the common law exempt him from the law of treason, or divest him of his original nationality and allegiance. A conflict of laws would inevitably arise if any attempt were made to inforce his original obligations. But recogniton of the State of which he was sovereign would in international comity involve assent to his occupying the position accorded to him by the law of that State, and concession of the consequent privileges and immunities.

Grosses Gewicht hat für die Entscheidung der Frage der Staatsangehörigkeit die englische Publizistik zudem auf den Wortlaut des vom Herzog von Coburg-Gotha am 23. August 1893 abgelegten Eides gelegt. Dieser lautete nach Ausweis des im Reichs- und Staatsanzeiger enthaltenen Berichts vom 26. August 1893 wie folgt:

„Wir Alfred, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Edinburg, Graf von Ulster und von Kent, auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir infolge Ablebens Unseres Herrn Oheims, des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit, nach der in Unserem Herzoglichen Hause gesetzlich eingerichteten Erbfolgeordnung zur Regierung der Herzogthümer Coburg und Gotha berufen worden, auch

solche anzutreten und mit Gottes Hilfe zu führen entschlossen sind, ertheilen Wir folgende feierliche und eidliche Zusicherung:

"Ich Alfred Ernst Albert schwöre, dass ich die Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe."

Wir ordnen an, dass diese, Unsere Eidesleistung enthaltende Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag hinausgegeben und in dessen Archiv verwahrt, in beglaubigter Abschrift aber in Unserem Staatsarchiv niedergelegt werde.

Alfred.

Zur Beglaubigung:

Reinhardsbrunn, den 23. August 1893.

Strenge. Freiherr von Ketelhodt. Jacobi.

von Wittken-Anacker. Rausch."

Aufgrund dieser Eidesformel kommt Law Journal vom 20. Januar 1894 zu dem Ergebnis:

The text of the oath taken by the Duke of Coburg has now been publisheed as a State paper, and we cannot say that it is such an oath of allegiance as would divest the Duke of the position of a British subject, or distinguish his case from that of the Duke of Cumberland; and inasmuch as James I. (or. IV.) and the Georges were at the same time kings of two distinct foreign States, there is no particular increase of inconsistency in having the same man subject of one and king of another State.

§ 3.

Die Hausangehörigkeit des Prinzen von Wales.

Es kommt somit auch vom englischen Standpunkte aus die fachliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass der jetzige König von England, wie alle anderen Söhne und Enkel Alberts als Prinzen des Hauses S.-Koburg-Gotha zum Problem der Successions-

ordnung im deutschen Fürstentum Stellung nehmen, sei es, dass sie in seine Fürstenstellung einrücken, sei es, dass sie auf ihnen in dieser Richtung zustehende Rechte unbedingt oder bedingt Verzicht leisten.

Wir können, was diesen letzten Punkt betrifft, der gegenteiligen Ansicht Neubeckers nicht beipflichten. Er schreibt:[15]) „Wenn sie (Prinz Albert und seine Nachkommen) als Angehörige des koburgischen Fürstenhauses betrachtet werden, so ist dagegen nichts einzuwenden; denn sie sind nahe Blutsverwandte, aber sie gehören nicht zum koburgischen Hause im staatsrechtlichen Sinne. — Der Chef des Hauses Koburg, der regierende Herzog hat keine Familiengewalt über sie, sowenig wie er ihr Herrscher ist."

a) Darauf ist zu erwidern: Das Hausgesetz vom 1. März 1855 ist auf Grund einer mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses getroffenen Vereinbarung und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen koburg-gothaischen Landtages veröffentlicht[16]) worden. In Artikel 1 dieses Gesetzes sind die Personen, die zum herzoglichen Hause gehören, aufgezählt, und unter ihnen befinden sich sowohl Prinz Albert wie seine Gemahlin die Königin Victoria und beider Descendenz.

Alle Mitglieder des herzoglichen Hauses sind nach Art. 82[17]) der Hoheit und Gerichtsbarkeit unterworfen, wovon nach Art. 85[18]) nur „diejenigen Mitglieder ausgenommen sind, die einen auswärtigen Thron eingenommen haben, und deren Gemahlinnen."

---

15) a. a. O. S. 4.

16) Herrmann Schulze a. a. O. S. 265 ff.

17) Bei Herrmann Schulze a. a. O. S. 284; er lautet: Alle Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des regierenden Herzogs untergeben, und er übt als Oberhaupt des Hauses eine besondere Aufsicht nach Massgabe des gegenwärtigen Hausgesetzes über sie aus.

18) Ebenda S. 284—285.

b) Die Annahme aber, dass Prinz Albert etwa den englischen Thron bestiegen hätte, lässt sich nicht vertreten. Auch neben dem Thron Englands war seine Stellung eine bestrittene. „Und seine Gemahlin konnte ihm erst siebzehn Jahre nach ihrer Vermählung einen anerkannten Titel, den des Prinzgemahls, geben. Bis dahin blieb die einzige anzuerkennende Stellung des Prinzen Albert die eines jüngeren Bruders des Herzogs von Koburg, und so wollte im Jahre 1845 der König von Preussen ihm nicht den Platz als Gemahl der Königin von England zuerkennen, um nicht einen ebenfalls anwesenden Erzherzog zurückzuweisen.“ [19])

Albert war also durch seine Ehe mit einer Souveränin nicht selbst Souverän geworden, daher blieb er in der Familiengewalt seines deutschen Fürstenhauses.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass auch der Prinz von Wales Mitglied des koburgischen Hauses im staatsrechtlichen Sinne war. [20])

§ 4.

Die aus der doppelten Staats- und Hausangehörigkeit sich ergebenden Komplikationen und die Versuche, sie zu vermeiden.

Dass sich aus dieser doppelten Staats- und Familienangehörigkeit Komplikationen im System der Erbfolge, Personalunionen, Reibungen politischer Art zwischen den beteiligten Staaten ergeben können, kann nicht in Abrede gestellt werden.[21])

Allzu schwarz schildert diese jedoch und zudem vielfach aus unrichtiger Gesetzesauslegung heraus „Judex Curiae“ in seinem in der Gegenwart vom 13. Januar 1894 enthaltenen Auf-

19) Lehwes a. a. O. S. 516.

20) Vergl. Rehm „Das landesherrliche Haus sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm“ S. 25. National Zeitung vom 28. Januar a. a. O.

21) Stoerk a. a. O. S. 26.

satz unter der Ueberschrift: „Kann ein deutscher Bundesfürst englischer Untertan sein?“ Es heisst dort u. a.:

„Es steht fest, dass der Herzog von Koburg Souverän ist, insoweit steht er Ihrer britischen Majestät vollkommen gleich, und es ist ein mit dem Begriff der Souveränität unvereinbarer Widerspruch, dass ein Souverän der Untertan eines anderen sein soll. Das heutige Völkerrecht weist diese Möglichkeit durchaus ab, und wenn das englische Recht auf einem anderen Standpunkte steht, so ist dies lediglich dem Umstande zuzuschreiben, dass es sich nicht von den privatrechtlichen Anschauungen frei zu machen imstande ist, welche vormals auch das öffentliche Recht beherrschten. Das moderne Völkerrecht gestattet nicht, dass die Gerichte eines Landes eine Klage gegen einen auswärtigen Souverän annehmen, weil derselbe exterritorial ist; exterritoriale Personen können aber auch nicht in einem Untertanverhältnis zu einem bestimmten Souverän stehen, und schon um deswillen ist die englische Ansicht, welche den Koburger Herzog als britischen Untertanen betrachtet, durchaus unhaltbar.“

Zu der auch im Reichstag geprüften Frage des Successionsrechts der Prinzen des englischen Königshauses als koburgischer Agnaten äussert sich „Judex Curiae“ wie folgt:

„Insoweit ausländische Fürsten kraft Erbrechts Anwartschaft auf deutsche Throne besitzen, sollen ihnen diese ihre Rechte nicht beeinträchtigt werden, sie müssen jedoch, ehe sie über deutsches Gebiet und deutsche Stämme herrschen können, aufhören Ausländer zu sein, sie müssen fortan nur eine Staatsangehörigkeit haben, die deutsche.

Wir wollen bei uns Herren sein und weder Engländer noch Russen in der Stellung deutscher Fürsten sehen. Zu welchen Konflikten müsste es führen, wenn deutsche Fürsten von einem nichtdeutschen Staate als Untertanen betrachtet würden!“

Der Verfasser geht auf den Kernpunkt der Schwierigkeit ein, indem er den Fall prüft, dass das Reich mit England in einen Krieg verwickelt würde.

> „Wie wollte sich in demselben ein Fürst verhalten, der britischer Unterthan ist? Als deutscher Fürst wäre er verpflichtet, in der deutschen Armee seinen Platz einzunehmen und seine Waffen gegen England zu tragen, um der deutschen Fahne zum Sieg und Ruhm zu verhelfen. Vom englischen Standpunkte würde er sich aber hierdurch der schwersten Verletzung seiner Unterthanenpflichten schuldig machen, dieselbe Handlung würde in Deutschland als Erfüllung der ersten und wichtigsten Regentenpflicht, in England als Verbrechen betrachtet werden. Um der Entstehung solcher Konflikte vorzubeugen, gibt es nur ein Mittel, nämlich die Aenderung des geltenden Rechts in dem angegebenen Sinne. Die Zeiten sind vorbei, da deutsche Fürstentümer als Sekundogenituren und Versorgungsanstalten ausländischer Prinzen galten, unsere staatsrechtlich begründete Einheit duldet es nicht, dass Ausländer, die noch in einem Treu- und Unterthanenverhältnis zu einem fremden Staate stehen, über das Wohl und Wehe des Deutschen Reiches mit raten und mit entscheiden.“

In derselben Richtung bewegt sich Wilhelm Seeger in seiner Schrift über „das Verbot der Personalunion im Verfassungsrecht einzelner deutscher Bundesstaaten“ (Greifswald 1896). Zwar über die oft angeführten Schwierigkeiten, die ein Krieg zwischen personaliter unierten Staaten hervorrufen könnte, setzt sich Seeger unter Berufung auf Jellinek (Lehre von den Staatenverbindungen S. 87) bequem dadurch hinweg, dass er eine solche Möglichkeit verwirft. Seeger muss aber doch erkennen, dass die Frage doch dann von unleugbarer Bedeutung ist, „wenn der eine der personaliter unierten Staaten z. B. ein deutscher Bundesstaat, der andere ein ausserdeutscher Staat wäre, denn hier steht dem Bundesfürsten, der zugleich

Herrscher jenes nichtdeutschen Staates ist, nicht die freie Entscheidung über Krieg und Frieden zu."

Um in der Person des Landesherrn, oder des Gatten der Landesherrin und ihrer Nachkommenschaft einen solchen Kompetenzkonflikt in Zukunft zu vermeiden, hat die neuere Kautelarjurisprudenz mancherlei Vorbeugungsmittel in Aussicht genommen.

So hat man neuerdings — wohl zweifellos angeregt durch die Schwierigkeiten, die sich bei der Heirat Alberts ergeben hatten — bei der Vermählung des Prinzen Heinrich der Niederlande mit der Königin Wilhelmina in äusserst gründlicher Weise verfahren.[22]) Prinz Heinrich wurde nicht nur im niederländischen Staatsverbande aufgenommen, sondern er wurde auch am 23. Januar 1901 aus der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit entlassen. Die Folge davon ist, dass er damit auch die Zugehörigkeit zu seinem Stammhause verloren hat. Hier sind also die Verhältnisse so durchaus im holländischen nationalen Sinne geregelt, dass sich voraussichtlich keine Schwierigkeiten ergeben werden.

Lehwes[23]) schlägt vor, um eine Personalunion zu vermeiden, möge der Prinz, der eine Souveränin heiratet, auf alle seine Thronrechte in seinem Heimatlande entsagen.

Dies ist nun von Prinz Albert nicht geschehen. Dass ihm aber eine Trennung der Regierung beider Länder sehr am Herzen lag, hat er bewiesen durch die Zustimmung, die er als Agnat den eingangs angeführten Bestimmungen in Staatsgrundgesetz und Hausgesetz erteilt hat. Durch diese sollte der englische König und der Thronfolger so lange von der Regierung der Herzogtümer ausgeschlossen sein, als noch ein

---

22) Vergl. hierzu die eingehende Darstellung der Familienangehörigkeit Heinrichs, Prinzen der Niederlande, Herzogs von Mecklenburg in Stoerk, Austritt aus dem landesherrlichen Hause, S. 28 fg.

23) a. a. O. S. 530—531.

anderer successionsfähiger Nachkomme aus seiner Linie vorhanden war.

§ 5.

Der „bedingte“ Erbverzicht.

Es war also nichts anderes als die pietätvolle Erfüllung eines väterlichen Wunsches, wenn der Prinz von Wales durch einen Verzicht seine Linie von der Thronfolge noch weiter auszuschliessen suchte. Andererseits aber ist es von hervorragender Bedeutung, dass in dem Verzicht das Erbrecht der Linie des Prinzen von Wales nicht endgültig aufgegeben wird. Für den Fall nämlich, dass die Mannsstämme der Brüder des Prinzen von Wales, zu deren Gunsten er verzichtet hat, aussterben sollten, behält er sich die Erbfolge in den Herzogtümern Koburg und Gotha für sich und seinen Mannsstamm vor.

a) Durch das Vorhandensein dieser Klausel könnte man zweifelhaft werden, ob das in Rede stehende Rechtsgeschäft juristisch überhaupt als Verzicht anzusprechen sei. Denn im allgemeinen wird durch einen Verzicht das Erbrecht unbedingt und absolut aufgehoben.[24]) So ist auch Kekule von Stradonitz[25]) der Ansicht, dass es einen bedingten Erbverzicht nicht gibt. Denn er äussert sich bei Gelegenheit der Besprechung der bedingten Verzichtleistung des Prinzen von Connaught: „Der Verzicht des Prinzen von Connaught ist bedingt ein Eventual-Verzicht. Man kann das auch so ausdrücken: Es ist gar kein Verzicht, sondern der Prinz von Connaught rückt mit seinem Erbfolgerecht für sich und seine etwaigen zukünftigen Nachkommen nur hinter seinen jüngeren Vetter, den Herzog von Albany und dessen etwaige

---

24) Georg Beseler: „Die Lehre von den Erbverträgen“ T. II. 2. Bd. S. 237 § 25.

25) Die Grenzboten No. 40: Die Tronfolge in Sachsen-Koburg und Gotha, von Stephan Kekule von Stradonitz S. 16.

zukünftige Nachkommen, als ob er nicht dessen älterer, sondern dessen jüngerer Vetter wäre."

b) Massgebend für die rechtliche Beurteilung der Verzichtserklärung ist, dass der Prinz von Wales sie als Mitglied des koburgischen Fürstenhauses erlassen hat. Als solches gehört er dem hohen Adel Deutschlands an, seine Rechtsgeschäfte müssen also nach den für diesen Stand geltenden Vorschriften beurteilt werden. Solche speziellen, vom gemeinen Rechte abweichenden Rechtssätze finden sich vor allem im Gebiete des Erbrechts, und zwar ist es besonders der Erbverzicht, der durch den Adel seine Ausbildung erhalten hat.

„Der Erbverzicht ist, als eine Art der Erbverträge, ein Vertrag, durch welchen ein Erbrecht aufgegeben wird." [26]) Als Institut des deutschen Rechts [27]) hatte er, wie die Erbverträge überhaupt, lange gegen römisch-rechtliche Anschauungen anzukämpfen, bevor er zur Geltung kommen konnte. Allgemeine Gültigkeit erlangte er erst, als der Adel begann, ihn neben der Autonomie [28]) als Mittel zur Erhaltung des Glanzes der Familie zu benutzen. War nämlich eine Tochter im Begriff, ihr väterliches Haus zu verlassen und in die Familie des künftigen Gatten einzutreten, so wurde sie veranlasst, für sich und ihre Nachkommen auf jedes Erbrecht in dem Stammhause zu verzichten. Man erreichte durch diese Massregel, dass das Hausgut vor Verzettelung bewahrt wurde und die Erbfolge

---

26) Beseler a. a. O. S. 233. Vgl. für das Folgende die Ausführungen Beselers in den §§ 24, 25, 26 seines Werkes.

27) Die ersten Spuren des Erbverzichts hat man in der berühmten Stelle der lex Salica Tit. LXIII. „de eo qui se de parentilla tollere vult" finden wollen, ohne dass aber hierin ein solcher ausdrücklich ausgesprochen wäre.

28) Autonomie und Erbverzicht unterscheiden sich dadurch von einander, dass letzterer keine dauernde Norm für die Familie aufstellt, sondern nur das in erbrechtlicher Beziehung zwischen der verzichtenden Person und der Familie bestehende Verhältnis bezeichnet.

ausschliesslich dem Mannsstamme verblieb. Naturgemäss war deshalb der Erbverzicht für die männlichen Mitglieder nicht von der gleichen Bedeutung wie für die weiblichen. Doch aber gibt es Fälle, wo es notwendig wird, dass auch Männer einen Erbverzicht ausstellen. So vor allem, wenn aus besonderen Gründen, von der autonomisch festgesetzten Erbfolgeordnung abgewichen werden soll.[29]) Um diesen Fall handelt es sich bei dem Verzicht des Prinzen von Wales. Die durch das Hausgesetz autonomisch festgesetzte Erbfolgeordnung soll dahin abgeändert werden, dass die Linie des Prinzen von Wales von der Erbfolge ausscheidet, so lange successionsfähige Nachkommen seiner Brüder vorhanden sind.

c) Was den Grund zu dieser Abweichung anlangt, so ist er der gleiche wie bei den Töchterverzichten, nämlich die Trennung der Erbfolge des Stammhauses — Sachsen Koburg-Gotha — von der des neuen — englischen — Hauses. Wir können daher wegen Gleichheit des Grundes die für die Töchterverzichte geltenden Rechtssätze durch Analogie auf den Erbverzicht des Prinzen von Wales anwenden, zumal da wegen des seltenen Vorkommens der Männerverzichte sich keine speziellen Rechtssätze für sie ausgebildet haben.

1. Zunächst ist in demselben Sinne wie bei den Töchterverzichten die Frage, ob der Verzicht für die Nachkommen von Wirksamkeit ist, zu bejahen. Die Töchterverzichte wurden stets auf die zu erwartenden Nachkommen ausgestellt. Und diese waren gemäss dem genossenschaftlichen Charakter der Familie des deutschen hohen Adels an die Anordnungen ihrer Vorfahren streng gebunden. Wäre dies nicht der Fall gewesen,

29) Die anderen Fälle: Wenn sich in der Familie nicht die nötige Kraft zur Abfassung einer autonomischen Beliebung fand, oder ein Familienstatut es nicht zur Abfassung einer besonderen Erbfolgeordnung gebracht hatte, (Beseler a. a. O. S. 260—61) gehören aus naheliegenden Gründen nicht hierher.

so würde der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht eingetreten sein. „Daher darf man mit Sicherheit annehmen (und die Geschichte beweist auch die Richtigkeit dieser Annahme), dass man durch den Verzicht, den die Renunciantin für sich und ihre ihre Erben ausstellte, das Erbrecht der ganzen Linie für erloschen ansah, wenn nicht ein Vorbehalt aushelfend hinzukam." [30])

2. Nur dann konnte das Erbrecht wieder aufleben, wenn dem Verzicht ein Vorbehalt hinzugefügt wird. Oft bezeichnet man einen solchen als „Vorbehalt auf den ledigen Anfall", doch ist eine Umschreibung häufiger dahin, dass das Erbrecht wieder aufleben solle, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt . Dies Ereignis ist das Aussterben derjenigen Familienglieder, zu deren Gunsten der Erbverzicht erlassen ist. Der Wortlaut des Vorbehaltes in dem Erbverzicht einer preussischen Prinzessin[31]) sei hier wiedergegeben:

> „Nur auf den einzigen Fall, welchen der Allerhöchste verhüten möge, nämlich, wenn von dem Stamme der Könige von Preussen und Markgrafen zu Brandenburg gar kein männlicher Descendent mehr vorhanden ist, wollen Wir Uns und Unseren ehelichen Leibeserben dasjenige vorbehalten, was einzig und allein in diesem Falle einer Prinzessin des Königl. Preussischen Brandenburgischen Hauses nach Inhalt der Hausgesetze und Hausverträge eben dieses Hauses zusteht."

Vergleichen wir hiermit den Vorbehalt des Prinzen von Wales, so ergibt sich in handgreiflicher Weise, dass er dem Vorbehalt der Töchterverzichte völlig entspricht: „Für den Fall jedoch, dass Unsere geliebten Brüder oder deren Manns-

30) Beseler a. a. O. S. 290.

31) Stoerk a. a. O. S. 36. Aus der „Abschrift" einer nach 1850 von einer Königl. Prinzessin von Preussnn bei ihrer infolge des Abschlusses einer standesgemässen Ehe eintretenden Ausscheiden aus Königl. Hause ausgestellten Verzichtsurkunde.

stämme vor Uns und Unserem Mannsstamme erlöschen sollten, behalten Wir Uns und Unserem Mannsstamme die Erbfolge in den Herzogtümern Koburg und Gotha und den künftig nach den Grundsätzen der Sächsischen Hausverfassung etwa anfallenden Landen nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Hausgesetzes vom 1. Mai 1855 und des Staatsgrundgesetzes der Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vor."

Juristisch stellt sich dieser Vorbehalt dar als Resolutivbedingung. [32]) Die Erbverzichte unter Vorbehalt haben daher „die Bedeutung einer bedingten Ueberlassung der Erbschaft an den Mannsstamm oder an denjenigen, zu dessen Gunsten ausdrücklich verzichtet ist, so dass nach Eintritt der Resolutivbedingung die Verzichtende oder ihre Erben ihr volles Recht wiedererlangen." [33])

Es steht also nicht, wie Kekule von Stradonitz annahm, im Gegensatz zum Verzicht, sondern ist seine Folge, dass das Erbrecht des Verzichtenden zur Geltung kommt, wenn der Mannsstamm desjenigen, zu dessen Gunsten er verzichtet hat, erloschen ist. Und damit fällt auch seine Behauptung, ein Eventualverzicht sei gar kein Verzicht, in sich zusammen.

§ 6.

Staatsrechtliche Bedeutung des Erbverzichtes.

a) Was die staatsrechtliche Bedeutung des Erbverzichts anlangt, so ist hier zunächst eine Ansicht zu erwähnen, die in der Tagespresse in Deutschland zum Ausdruck kam; danach „widerspricht der nur bedingte Erbverzicht, den der gegenwärtige König Eduard VII. als Prinz von Wales für sich und seine

32) Beseler a. a. O. S. 249.

33) Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands S. 217.

Descendenz bezüglich der beiden deutschen Herzogtümer abgegeben hat, den Tendenzen des mehrerwähnten Staatsgrundgesetzes von 1852, wonach Koburg-Gotha von den Geschicken der englischen Krone möglichst losgelöst sein soll . . ." Das völlig unzutreffende dieser Behauptung ersieht man schon aus dem Wortlaut des Erbverzichts, in dem klar und deutlich ausgesprochen ist, dass der Prinz von Wales den Wunsch seines Vaters, den dieser durch seine Zustimmung zu Hausgesetz und Staatsgrundgesetz zu erkennen gab, dass nämlich die Erbfolge in den Herzogtümern von der Erbfolge der Königreiche Grossbritannien und Irland innerhalb seiner Nachkommenschaft möglichst getrennt gehalten werde, zu erfüllen suchte. Im Gegenteil ist in dem Erbverzicht unzweifelhaft eine Bestätigung und Zustimmung der im Staatsgrundgesetz und Hausgesetz verfolgten Tendenzen enthalten. Deshalb benutzt ihn auch Adolf Arndt in seiner Schrift: „Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden?"[34]) neben dem koburgischen Hausgesetze als Beweismaterial dafür, dass die Thronfolge nicht ohne Zustimmung der Agnaten einseitig durch Gesetz festgesetzt werden könne. Sein Gegner Schücking[35]) stimmt ihm in diesem Falle bei, indem er sagt, „bei diesen Vorgängen scheine man freilich davon ausgegangen zu sein, dass die bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 zur Beseitigung der entgegenstehenden agnatischen Ansprüche nicht ausreichten."

b) Beide Autoren scheinen also die Zustimmung zu dem

34) Schücking macht in seiner hauptsächlich gegen die Ausführungen Arndts gerichteten Schrift „Der Staat und die Agnaten" S. 2 Anm. 1 auf die Ungenauigkeit in dem Titel der Arndtschen Abhandlung aufmerksam. Man gewinnt den Eindruck, als ob er meine, ob die Rechte der Agnaten ausser durch Staatsgesetz auch durch andere Mittel abgeändert werden könnten, während er in Wahrheit sagen will, ob die Rechte der Agnaten durch ein blosses Staatsgesetz abgeändert werden könnten.

35) a. a. O. S. 40.



Prinzip der Trennung beider Regierungen für das Wesentliche des Erbverzichtes zu halten. Dabei übersehen sie aber, dass der Erbverzicht über den durch Staatsgrundgesetz stipulierten Ausschluss des englischen Königs und Thronfolgers weit hinausgeht, indem der Prinz von Wales für sich und seine gesamte Descendenz verzichtet.

Dass nicht auf die Zustimmung, sondern auf die Erweiterung des Ausschlusses des englischen Königshauses das grössere Gewicht zu legen ist, erhellt aus folgendem Passus des Erbverzichtes: „ . . . . . Wir beabsichtigen, diesen väterlichen Wunsch — dass nämlich die Erbfolge in beiden Staaten möglichst getrennt gehalten werde — welcher vor Unserer Volljährigkeit nur u n v o l l s t ä n d i g erreicht werden konnte, in seinem g a n z e n Umfange nunmehr zu erfüllen. . . .“

Also die durch Staatsgesetz und Hausgesetz nur unvollkommen erreichte Trennung sollte durch den Verzicht umfassender gestaltet werden.

c) Der Erfolg zeigt sich darin, dass nach Staatsgrundgesetz wie Hausgesetz einer Thronbesteigung im sächsischen Herzogtum von seiten eines jüngeren Sohnes oder später eines Enkels des Prinzen von Wales nichts im Wege gestanden hätte, während durch den Verzicht die ganze Linie des Prinzen von Wales ausgeschlossen wurde, so lange die Mannsstämme seiner Brüder blühten. Von höchster Wichtigkeit war daher das Vorhandensein des Erbverzichts, als am 6. Februar 1899 der Erbprinz von Koburg, der einzige Sohn des Herzogs Alfred, starb. Nach Staatsgrund- und Hausgesetz wäre der Enkel des Prinzen von Wales, der Prinz Eduard Albert,[36]) der präsumtive Nachfolger Herzog Alfreds gewesen. Denn er war zweifellos der nach ihnen zunächst berechtigte

36) Prinz Eduard Albert Christian Georg Andreas David Patrick, geb. White Lodge, Richmond Park, Surrey d. 23. Juni 1894, Gothaischer Hofkalender 1901.

Prinz.[37]) § 10 des Staatsgrundgesetzes[38]) sagt nämlich: „Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen."

Es wären also die Linien der jüngeren Brüder des Herzogs Alfred ausdrücklich gegenüber der des Prinzen von Wales ausgeschlossen gewesen. Die Behauptung Schückings,[39]) der Herzog von Connaught und sein Sohn — wie erwähnt, verzichtete ersterer endgültig, letzterer bedingt — seien durch das Staatsgrundgesetz berufen, beruht also auf einem Irrtum. Ihr Recht auf die Erbfolge in Sachsen-Koburg-Gotha basierte vielmehr einzig und allein auf der Verzichtleistung des Prinzen von Wales, der auch der jetzige Herzog, als Sohn des jüngsten der Brüder des Herzogs Leopold von Albany, sein Einrücken auf den thüringischen Herzogsthron verdankt.

d) So folgenschwer der Erbverzicht des Prinzen von Wales nun auch gewirkt hat, ist es darum doch durchaus verkehrt, den erwähnten Vorschriften des § 9 des Staatsgrundgesetzes und des Art. 7 des Hausgesetzes jede Einwirkung für alle Zeiten, absprechen zu wollen.

Dies glaubt Seeger[40]) thun zu müssen. Bei Gelegenheit der Erörterung der Frage über die Möglichkeit einer Personalunion zwischen Grossbritannien und Sachsen Koburg-Gotha gesetzes, dass allein mit Rücksicht auf diese Bestimmung eine Personalunion wohl eintreten könne. Dann fährt er fort: „Doch hat die ganze Vorschrift keine Bedeutung mehr, denn einerseits hat der jetzige englische Thronfolger für sich und alle seine Nachkommen auf die Regierungsnachfolge in den Herzogtümern zu Gunsten seines nächst

37) Vergl. Stoerk a. a. O. S. 26 Anm. 2.

38) Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen S. 443.

39) a. a. O. S. 40 Anm. 1.

40) Wilhelm Seeger, Das Verbot der Personalunion im Verfassungsrecht einzelner deutscher Bundesstaaten. Inaug.-Diss. Greifswald 1896.

ihm ältesten Bruders und der Nachkommen desselben verzichtet, andererseits hat dieser infolgedesssen als successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nach dem Ableben des Herzogs Ernst II. den herzoglichen Thron bestiegen. Durch die Verbindung dieser beiden Tatsachen ist der Absatz 2 des § 9 des Staatsgrundgesetzes unwirksam geworden, und es kommt nunmehr die Bestimmung des § 19[41]) des Staatsgrundgesetzes ohne jede Einschränkung zur Geltung, wonach die Staatsregierung auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen kann."

Der Verzicht also und die Thronbesteigung Herzog Alfreds sollen § 9 Absatz 2 unwirksam gemacht haben. Offenbar hat der Verfasser, was die letztere Tatsache betrifft, den Fall eines Aussterbens der Linie Herzog Alfreds nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Inzwischen ist dies Ereignis jedoch eingetreten und der Sohn des Herzogs von Albany seinem Oheim gefolgt. Dieser sowohl wie sein vorläufig präsumptiver Nachfolger, der Prinz von Connaught, sind in jugendlichem Alter und ohne Nachkommenschaft. Sollten auch ihre Linien vor der Zeit erlöschen, dann lebt gemäss dem Vorbehalt in dem Erbverzicht — von dem Seeger nichts zu wissen scheint — das Erbrecht der Linie des Prinzen von Wales wieder auf, und zwar „nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Hausgesetzes vom 1. März 1855 und des Staatsgrundgestzes der Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852."

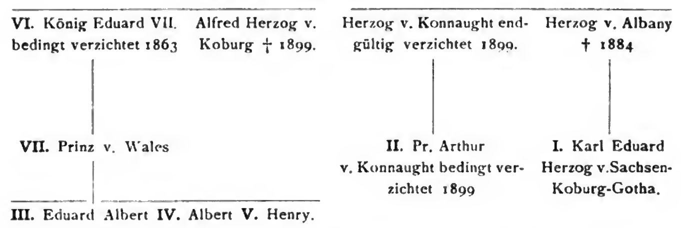
Man sieht, es wäre zum wenigsten vorschnell geurteilt, den § 9 des Staatsgrundgestzes und § 7 des Hausgesetzes als dauernd unwirksam zu bezeichnen und ihnen jede Bedeutung

41) Er lautet: Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem § 9 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren. Stoerk 144.

für die Zukunft abzusprechen. Seeger übersieht eben vollkommen, dass der Erbverzicht des Prinzen von Wales nicht unbedingt, sondern unter dem erwähnten Vorbehalt erlassen ist, und dass sich die Erbfolge nach Eintritt der Bedingung ausdrücklich nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und des Hausgestzes zu richten hat.

In der Erbfolge zeigt sich der Unterschied zwischen der Ansicht Seegers und der unseren in folgender Weise. Hätten die Bestimmungen der genannten Gesetze keine Wirksamkeit mehr, so würde nach dem eventuellen kinderlosen Abgange des jetzigen Herzogs und des Prinzen von Connaught König Eduard VII., der vormalige Prinz von Wales, den koburgischen Thron besteigen, während thatsächlich gemäss unseren Ausführungen seine Enkelkinder ihm vorgehen würden.

e) Die Erbfolge in Sachsen-Koburg-Gotha würde sich demnach bei dem jetzigen Stande der Dinge folgendermassen gestalten, wobei die Reihenfolge, in der die einzelnen Herren sich folgen, durch römische Zahlen kenntlich gemacht ist. [42])



Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, dass es einst trotz des Verzichtes des Prinzen von Wales zu einer Peronal-

42) Vergl. auch die Stammbäume in dem übersichtlichen Aufsatz von Kekule von Stradonitz in No. 40 der Grenzboten S. 19.

union zwischen Grossbritannien und Irland einerseits und dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha andererseits kommen kann.

Allerdings wird aber dann eine Abschwächung der mit solcher Kombination von einzelnen Autoren vorgesehenen Gegenspiele der Interessen dadurch zu erreichen sein, dass nach dem oftcitierten Art. 7 des Koburg-Gothaschen Hausgesetzes vom 1. März 1855 in diesem Falle der König oder der englische Thronfolger zwar die Regierung der Herzogtümer anzutreten hat, dieselbe aber dann durch einen Statthalter solange führen zu lassen hat, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.



